

Gericht:	OGH	Quelle:	VersR
Entscheidungsdatum:	17.04.2002		
Aktenzeichen:	7 Ob 65/02 p		Verlag
Dokumenttyp:	Urteil		Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe
		Fundstelle:	VersR 2003, 1558
		Normen:	ABUFT 84 Art. 1, VersVG § 33, § 1 VVG

Titelzeile**Gedehnter Versicherungsfall in der Betriebsunterbrechungsversicherung****Leitsatz**

* 1. Für die Annahme eines gedehnten (gestreckten) Versicherungsfalls ist maßgeblich die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fort dauert. Dabei darf die Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern muss den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen (hier: Art. 1 ABUFT 84). *

* 2. Leistungspflicht besteht auch für die neuerlichen Unterbrechungen, die "aus ein und derselben Ursache" (hier: dem Unfallereignis) resultierten. *

Der Kl., selbstständiger Facharzt, schloss bei der Bekl. zu Polizzen-Nr. 4... mit Versicherungsbeginn 17. 11. 1989 eine so genannte X.-Ärztenschutz-Versicherung ab, die – soweit verfahrensgegenständlich – u. a. auch eine Ordinations-Unterbrechungs-Versicherung betreffend den "Ersatz des entgehenden Betriebsgewinns und der fortlaufenden Betriebsauslagen ... bei Unterbrechung der Ordination [u. a.] infolge Krankheit oder Unfall des Arztes ..." mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. S, Ersatzleistung pro Tag von höchstens 1/360 der Versicherungssumme und einer Haftungszeit von maximal zwölf Monaten bei einer "Karenzfrist" von 14 Tagen für Unfall und Krankheit (bei stationärem Spitalaufenthalt oder ohne Karenzfrist) umfasste.

Diesem Versicherungsverhältnis lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige (ABUFT 84) zugrunde. Die maßgeblichen Bestimmungen derselben lauten wie folgt:

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt nach den folgenden Bestimmungen den entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 3), wenn eine Unterbrechung des versicherten Betriebs durch ein Schadenereignis (Pt. 2) verursacht wurde.

2. Als Schadenereignis im Sinne des Pt. 1 gilt:

2.1 Krankheit (auch Unfall) der den Betrieb verantwortlich leitenden Person ...

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1. Krankheit

1.1 Als Krankheit im Sinne des Vertrages gilt ein nach medizinischen Begriffen anormaler körperlicher oder geistiger Zustand, auch wenn er als Folge eines Unfalles eintritt, sofern daraus eine völlige (100-prozentige) Arbeitsunfähigkeit entsteht, so daß die den Betrieb verantwortlich leitende Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Der Versicherungsschutz gilt nur für Krankheiten, die während des Bestandes der Versicherung entstehen. ...

Art. 3 Unterbrechungsschaden, Risikoort

Als Unterbrechungsschaden gelten der Entgang an Betriebsgewinn (Art. 6 Pt. 1) und der Aufwand an fortlaufenden Betriebsauslagen (Art. 6 Pt. 2) in dem versicherten Betrieb. ...

Art. 5 Haftungszeit, Karenzfrist

1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Unterbrechung. Sie endet mit Wegfall der Unterbrechung oder 3 Monate nach dem Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person, dauert aber höchstens 12 Monate.

2. Für Unterbrechung durch Krankheit (Art. 1 Pt. 2.1) gilt eine Karenzfrist von 14 Tagen (Selbstbehalt) als vereinbart.

Tritt innerhalb von 14 Tagen aus ein und derselben Ursache eine neuerliche Unterbrechung des versicherten Betriebes ein, so gelten diese Unterbrechungen als ein Versicherungsfall. ...

Art. 14 Vertragsdauer – Kündigung

1. Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen.

...

3. Eine Kündigung des Vertrages ist möglich:

...

3.2 durch den Versicherer, wenn er nach Anspruchserhebung seine Leistungspflicht anerkannt oder seine Leistung erbracht hat; wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben oder eine Obliegenheit schuldhaft verletzt hat; wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde;

3.3 Im Falle arglistiger Täuschung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung, in allen anderen Fällen nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.

Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Kenntnisnahme der betreffenden Tatsache bzw. nach Anerkennung des Leistungsanspruches oder Erbringung der Leistung.

Eine Kündigung für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode ist nicht möglich. ...

Der Kl. wurde am 8. 2. 1997 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt und war deshalb unfähig, seinen Beruf als Arzt auszuüben. Die Bekl. ersetzte dem Kl. demgemäß für die (erste) Betriebsunterbrechung vom 8. 2. bis 31. 3. 1997 unter Zugrundelegung eines Tagessatzes von 8333,33 S einen Betrag von 433 333 S. Weitere (Ordinations-) Unterbrechungen folgten zwischen dem 18. 1. und 14. 5. 1998 sowie vom 30. 6. bis 11. 10. 1998. Die beim genannten Verkehrsunfall erlittenen schweren Verletzungen des Kl. führten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Dauerfolge in Form von Herzrhythmusstörungen sowie zum neuerlichen Auftreten und zur Zunahme eines vorbestehenden, zunächst nur rudimentär vorhanden gewesenen und wieder

verschwundenen Rechtsschenkelblocks. Sowohl die Betriebsunterbrechung vom 18. 1 bis 14. 5. 1998 als auch jene vom 30. 6. bis 11. 10. 1998 waren mit hoher Wahrscheinlichkeit Folge des Unfalltraumas.

Mit Schreiben vom 9. 5. 1997 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass sie den Schaden vom 8. 2. 1997 zum Anlass nehme, den Versicherungsvertrag vorzeitig zum 11. 6. 1997 aufzukündigen.

Mit der am 9. 12. 1999 eingebrachten Klage begehrte der Kl. unter Berufung auf das zum Unfallzeitpunkt aufrecht bestandene Versicherungsverhältnis die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 1 841 665,93 S samt Zinsen seit 18. 11. 1998, da insgesamt weitere 221 Tage an Betriebsunterbrechung angefallen seien.

Nach dem (zusammengefassten) Vorbringen des Kl. – der sich hierzu auch auf ein vor Prozess eingeholtes und vorgelegtes Privatrechtsgutachten berief – hätten die vom Unfall herrührenden Verletzungen in den Jahren 1997 und 1998 zu mehrfachen Betriebsunterbrechungen zufolge seiner während der begehrten Ersatzzeiten völligen (100% igen) Arbeitsunfähigkeit geführt, für welche die Bekl. auf Basis eines Tagessatzes von 8333,33 S Ersatz zu leisten habe. Die mit Schreiben vom 9. 5. 1997 ausgesprochene Kündigung sei wegen gröblicher Benachteiligung des VN i. S. d. § 879 Abs. 3 ABGB unwirksam, weil dem Kl. der Neuabschluss eines Versicherungsvertrags mit einem anderen Versicherer nur mit erheblichen Nachteilen (höhere Prämien) bzw. überhaupt unmöglich sei, er also unversicherbar sei. Die Kündigung verstoße auch gegen den (durch die VersVG-Novelle 1994 eingeführten) Paritätsgrundsatz. Die Ansicht der Bekl., dass die Betriebsunterbrechung selbst den Versicherungsfall darstelle und sie daher für die dem Klagebegehren zugrunde liegenden Zeiträume nicht ersatzpflichtig sei, sei unrichtig. Die Kündigung der Bekl. sei darüber hinaus undeutlich, weil sie sich auf die Einhaltung einer gesetzlichen Frist berufe, eine solche jedoch nicht existiere. Art. 5 Pt. 2.2 ABUFT 84 sei eine i. S. d. § 864 a ABGB versteckte Klausel und im Wege der Geltungskontrolle zu eliminieren.

Die Bekl. bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und wendete ihrerseits (ebenfalls zusammengefasst) ein, dass sich aus Art. 1 ABUFT 84 klar und unmissverständlich ("für jeden Laien und umso mehr für den Kl. als Akademiker") ergebe, dass jede einzelne Unterbrechung als einzelner gesonderter Versicherungsfall gelte, auch wenn mehrere Unterbrechungen auf ein Schadensereignis zurückzuführen seien. Zuzufolge ihrer mit 11. 6. 1997 wirksam gewordenen Kündigung des Versicherungsverhältnisses habe sie dem Kl. für die vom Klagebegehren umfassten Zeiträume keinen Ersatz zu leisten. Mit Eintritt einer jeden (neuen) Unterbrechung beginne die Haftung des Versicherers neu.

Ein einheitlicher Versicherungsfall i. S. d. Art. 5 ABUFT 84 läge hingegen nur dann vor, wenn die (neuerlichen) Unterbrechungen innerhalb von 14 Tagen stattgefunden hätten. Da zwischen den dem Klagebegehren zugrunde gelegten Unterbrechungen ein längerer Zeitraum verstrichen sei und die Ursache dieser Unterbrechungen auch nicht der Unfall selbst, sondern eine Erkrankung des Kl. gewesen sei, seien die Voraussetzungen für ihre Haftung nicht erfüllt. Dies ergebe sich derart klar aus den Versicherungsbedingungen, dass auch kein Raum für Vertragsauslegung oder -ergänzung bestehe. Auch könne es der Bekl. nicht schaden, dass sie "routinemäßig" in ihrem Kündigungsschreiben von gesetzlicher Frist geschrieben habe; abgesehen davon, dass eine bloße Falschbezeichnung nicht schade, sei dieser Hinweis schon deshalb zutreffend gewesen, weil auch vertraglich vereinbarte Fristen dem Gesetz entsprechend einzuhalten seien und demgemäß auch "gesetzliche" Fristen darstellten. Auch der behauptete Verstoß gegen das Paritätsprinzip liege nicht vor: Nicht der Kl. sei gröblich benachteiligt, sondern die Bekl., weil diese aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag in insgesamt 14 Schadensfällen vor dem gegenständlichen Unfall und 15 Schadensfällen inklusive dem gegenständlichen Unfall in nur acht Jahren bereits insgesamt Versicherungsleistungen von 2 302 078 S zu erbringen gehabt habe. § 879 Abs. 3 ABGB sei nicht anwendbar, weil er sich nur auf Neben- und nicht auch auf Hauptleistungspflichten aus einem Versicherungsvertrag beziehe.

Das Erstgericht hat der Klage dem Grunde nach stattgegeben.

Berufung und Revision der Bekl. blieben erfolglos.

Dass die Bekl. dem Kl. als "den Betrieb verantwortlich leitender Person" für das Schadensereignis "Krankheit (auch Unfall)" vom 8. 2. 1997 im Sinne der Definition laut Art. 1 Nr. 2 Pt. 2.1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden ABUFT 84 grundsätzlich leistungspflichtig war, hat sie durch ihre hierfür erbrachten (und auch nicht verfahrensgegenständlichen) Teilleistungen für die Zeit der Betriebsunterbrechung vom 8. 2. bis 31. 3. 1997 ohnedies zugestanden. Strittig sind nur die darauf folgenden Betriebsunterbrechungszeiten ab dem 18. 1 bzw. 30. 6. 1998 für insgesamt 221 weitere Tage. Dass es sich bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung um eine Sachversicherung eigener Art handelt, bei der der Betrieb und nicht die Person des Betriebsinhabers versichert ist – was die Revisionswerberin dem Berufungsgericht schon deshalb nicht nachvollziehbar als Fehlbeurteilung vorwirft, weil dieses eine mit dieser Judikatur in Widerspruch stehende Aussage in seiner Entscheidung nirgends getroffen hat –, entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH (SZ 59/227; zuletzt 7 Ob 306/00 a – VersR 2002, 736 L m. w. N.), vermag jedoch den Standpunkt der Bekl. nicht zu stützen.

Auszugehen ist hier nämlich von einem so genannten "gedehnten (gestreckten) Versicherungsfall", für den nicht statisch auf einen bestimmten Zeitpunkt abzustellen ist, sondern das schadenstiftende Ereignis, der Eintritt des Schadens und die Geltendmachung der darauf fußenden Versicherungsleistung zeitlich auseinander fallen (Schwintowski in BK zum VVG § 1 Rdn. 47; SZ 63/64 = VersE 1474; 7 Ob 143/01 g; jeweils m. w. N.). Maßgebend hierfür ist die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fort dauert, wobei diese Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen muss (7 Ob 143/01 g – VersR 2002, 1539). Der erkennende Senat hat in dieser zuletzt genannten Entscheidung (dort zu den ABUFT 95) erst jüngst mit ausführlicher Begründung dargetan, dass solche "gedehnten Versicherungsfälle" gerade in der Betriebsunterbrechungsversicherung typisch sind: Auch dort beschränkt sich der Versicherungsfall (nämlich die nach der insoweit klaren Definition des Art. 1 Nr. 1 ABUFT "durch ein Schadenereignis verursachte Unterbrechung des versicherten Betriebes") regelmäßig nicht auf ein punktuell Ereignis, sondern erstreckt sich über eine kürzere oder längere Zeitspanne, die im Einzelfall – entsprechend der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarung – den Umfang der Versicherungsleistung bestimmt.

Die scheinbar gegenteilige Auslegung des BGH (VersR 1981, 875) sowie die Lehrmeinungen von Bruck (in Bruck/Möller, VVG Bd. 2 8. Aufl. Vor §§ 49–80 Anm. 33) sowie von Voit (in Prölss/Martin, VVG 26. Aufl. AMBUB § 2 Rdn. 3) beruhen auf einer anderen als hier vorliegenden Sachverhaltsgrundlage, nämlich der Kombination einer "üblichen" Sachversicherung mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung (Feuerversicherung und Feuerschadenbetriebsunterbrechungsversicherung sowie Maschinenschaden- und Maschinenschadenunterbrechungsversicherung).

Die Ansicht der zweiten Instanz, Art. 5 ABUFT 84, auf den allein die Revisionswerberin in ihrem Rechtsmittel ihre Argumentation der Deckungsfreiheit stützt, regle im Zusammenhalt der beiden maßgeblichen Absätze seiner Nr. 2 nur die Frage des Selbstbehalts bei mehreren (arg. "neuerliche") Unterbrechungen, ist damit zu teilen. Sie folgt – geradezu zwingend (und keineswegs, wie in der Revision moniert, "exzessiv") – aus dem Text- und Sinnzusammenhang der auch nur mit "Haftungszeit, Karenzfrist" übertitelten Bestimmung in Verbindung mit der (vom Berufungsgericht ebenfalls zutreffend [RIS-Justiz RS00563; RS0008901; zuletzt 7 Ob 69/01 z = VersR 2002, 1310 ; 7 Ob 125/01 k = VersR 2002, 467 und abermals 7 Ob 143/01 g = VersR 2002, 1539] zugrunde gelegten) Auslegung nach den Vertragsauslegungsgrundsätzen der §§ 914 f. ABGB, ist doch hierbei stets der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck der Bestimmung zu berücksichtigen (bei der hiergegen in der Revision als einziger Belegstelle ins Treffen geführten Entscheidung "26 OGH 26. 4. 1995 – 7 Ob/95" handelt es sich um ein offenkundiges Fehlzitat, das nicht weiter überprüfbar ist). Dass die für die (klagegegenständlichen) Folgezeiträume relevanten neuerlichen Unterbrechungen "aus ein und derselben Ursache" (nämlich dem Unfallereignis vom 8. 2. 1997) resultierten, bestreitet auch die Bekl. nicht. Dass sich unter diesen

Gesichtspunkten und rechtlichen Gegebenheiten die Bekl. auf keines der vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte gem. Art. 14 ABUFT 84 berufen kann, stellt sie in der Revision nicht (mehr) in Abrede.

© Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

